

«VOPAGEL»

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	BV-StVV-173-02			
	AZ:	600-1			
	Datum:	04.06.2002			
	Amt:	Bauamt			
	Verfasser:	Ronald Mätzold			
Beratungsfolge		Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
27.06.2002 Hauptausschuss					
04.07.2002 Stadtverordnetenversammlung					
Betreff					
Widmung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze, hier: Gehweg in Fortsetzung Straße von Einfahrt Kraftwerkstraße					

Beschluss:

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der seit 27.05.99 geltenden Fassung, bekannt gemacht in der Neufassung des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 10.06.99, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil I Nr. 12 vom 28.06.99, erhält der Gehweg zwischen Flst. 210/7 und Eingang (Drehkreuz) Schulgelände mit einer Länge von ca. 61,00 m und einer Breite von 2,00 m (Gemarkung Vetschau, Flur 11, Flurstück 296 teilweise), wie in der Anlage 1 (beigefügter Lageplan) markiert, die Eigenschaft einer öffentlichen Verkehrsfläche und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt. Die o. g. Verkehrsfläche wird in die Gruppe der sonstigen öffentlichen Straßen als beschränkt-öffentlicher (§ 3 (1) Pkt. 4 und (5) Pkt. 2 BbgStrG) Gehweg eingestuft. Die Widmung wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntgabe wirksam. Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Vetschau/Spreewald – Der Bürgermeister – Schloßstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Widmungsverfügung bei der Behörde eingegangen ist.

Beschlussbegründung:

Im Zuge der Sicherung der Schulwege und der Widmung des Straßen- und Gehwegbereiches zwischen Kraftwerkstraße und Baugelände (sh. BV-StVV-172-02) wurde durch den Bauhof der Stadt Vetschau/Spreewald die Verbindung zwischen dem Eigentümerweg Kraftwerkstraße und dem Eingangstor zum Schulgelände durch einen beleuchteten Gehweg hergestellt. Durch die Widmung wird die Straßenbaulast der Stadt an diesem Weg begründet und die öffentliche Nutzung festgelegt.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Mitarbeiter	Sachbearbeiter	Amtsleiter	Bürgermeister
-------------	----------------	------------	---------------